

FIR

# ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE  
ORTSTEIL

EGENHOFEN  
AUFKIRCHEN

4. ÄNDERUNG  
VOM 04.05.90

EXEMPLAR DER  
REGIERUNG VON OBERBAYERN  
Sg 801 - Planzentrale -

## Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung - Änderung

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020 - 1-1-T) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585), diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen als

## SATZUNG

### Erläuterung:

Die Gemeinde Egenhofen hat am 19. FEB. 1990 beschlossen, die Ortsabrundung zu ändern. Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (§ 34 BauGB) im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 746. Der entsprechende Satzungsbeschluß wurde am 23. JULLI 1990 gefaßt. Die Erweiterung dient zur Ausweisung von zusätzlichem Bauraum. In allen übrigen Punkten bleibt die Ortsabrundungssatzung des Ortes Aufkirchen unberührt.

ARCHITEKTURBÜRO

-

DIPL. ING. FRANZ KESER  
AUFKIRCHNER STR. 10 a  
8031 MAISACH  
TEL. 08141 / 95976



**Verfahrenshinweise:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 1.9. FEB. 1990 beschlossen die Ortsabrundung gemäß beigefügtem Lageplan (Änderungsplan vom 4.5.1990) abzuändern.



Egenhofen, den 05. NOV. 1990 .....

.....  
Bürgermeister

2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 1.0. MAI 1990 ..... 1.6. MAI 1990.. die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



Egenhofen, den 05. NOV. 1990 .....

.....  
Bürgermeister

3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 2.3. JULI 1990 ..... die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen gem. Lageplan vom 4.5.1990 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.



Egenhofen, den 05. NOV. 1990 .....

.....  
Bürgermeister

4. Die Gemeinde Egenhofen hat die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen am ..... 13. AUG. 1990 ..... gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstentfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom ..... 24. 9. 90 ..... mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ ( §§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstentfeldbruck, den ..... 13. 11. 90 .....

.....  
i.A. jur. Staatsbeamter **Braese**  
jur. Staatsbeamtin

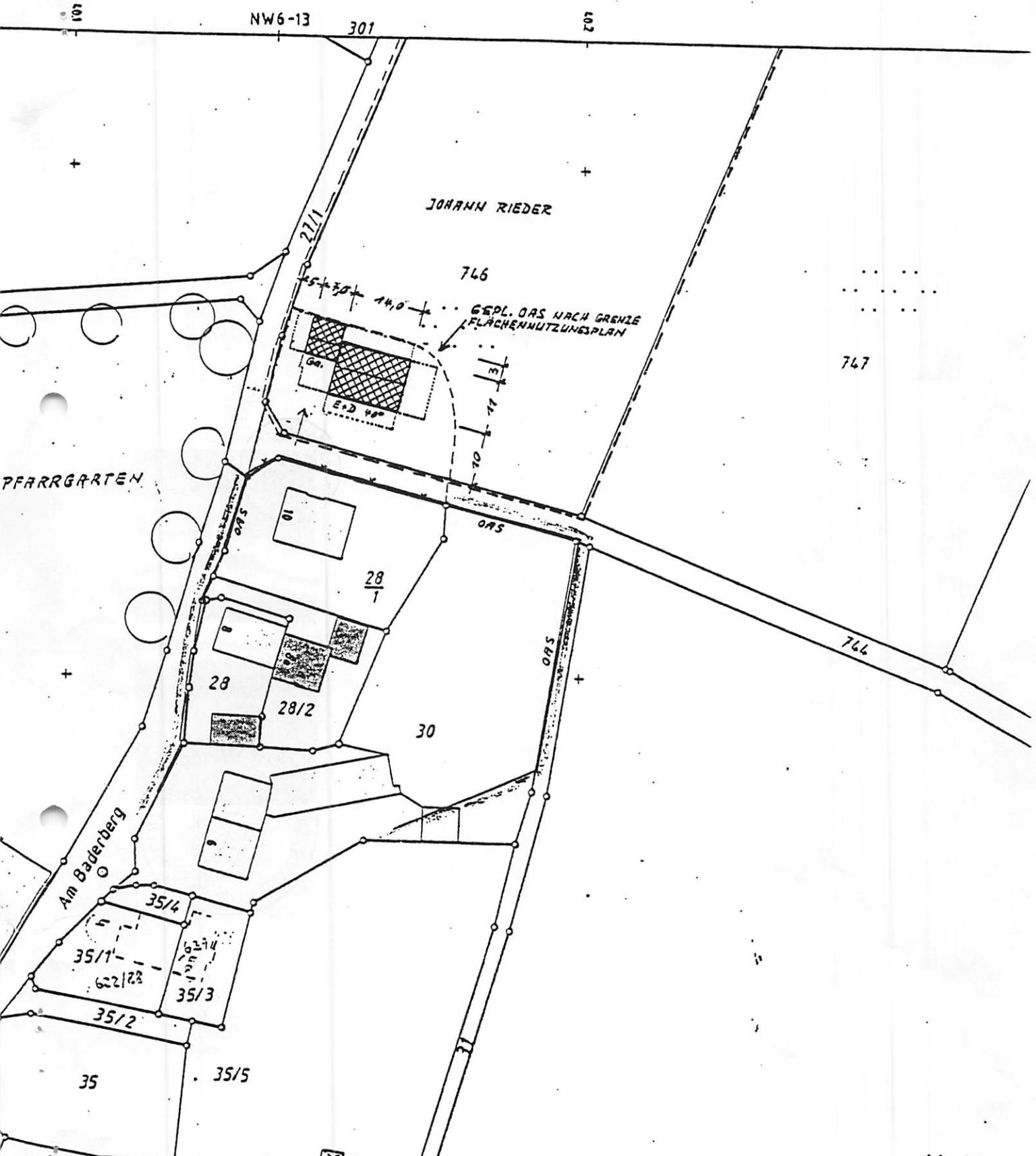
5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am ..... 11. OKT. 1990 ..... ortsüblich durch *Ausgang an der Amtstafel* ..... bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2; 22 Abs. 3 Satz 4 und 12 Satz 1 BauGB). Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Egenhofen, den ..... 05. NOV. 1990 .....

.....  
Bürgermeister

# NW 5-13.5



### Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte *NW 5-13.5*  
Maßstab 1 : 1000 (Vergrößerung aus 1 : )

Gemarkung **Aufkirchen**

Vervielfältigungen (auch in digitaler Form) dürfen nur für den Eigenbedarf angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Kartenstand **22. JAN. 1990** Vermessungsamt Fürstenfeldbruck

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

22. JAN. 1990

Fürstenfeldbruck, den

Vermessungsamt Fürstenfeldbruck

i.A.



*Handwritten signature*

